



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 15 TGAS 5003 TV Corona-
Sonderzahlung

Herr Donoli

Tel. +49 30 9020 3076

Henry.Donoli@SenFin.Berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

16. Dezember 2021

Rundschreiben IV Nr. 72/2021

Bekanntgabe des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021

Rundschreiben IV Nr. 68/2021 vom 1. Dezember 2021

Anlage

Mit Rundschreiben IV Nr. 68/2021 wurden der bereits unterzeichnete Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021 (Anlage) sowie Durchführungshinweise bekanntgegeben. Nunmehr werden die Durchführungshinweise für dual Studierende in praxisintegrierten Studiengängen ergänzt (s. Randstriche). Das im Übrigen inhaltlich unveränderte Bezugsrundschreiben IV Nr. 68/2021 wird aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Zu diesem Tarifvertrag gebe ich folgende Durchführungshinweise:

1. Zu § 1 - Geltungsbereich, Stichtagsregelung

Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrags erfasst nach § 1 Buchstabe a die Tarifbeschäftigten, die am 29. November 2021 dem Geltungsbereich des TV L (§ 1 TV-L) unterliegen. Damit gilt der Tarifvertrag auch für Beschäftigte, die am 1. November 2010 in

die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet worden sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 3 TVÜ-Länder).

Dieser Tarifvertrag gilt nach § 1 Buchstaben b bis f auch für:

- Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und TVA-L Gesundheit,
- ausbildungsintegriert dual Studierende nach dem TVdS-L und
- Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L,

deren Rechtsverhältnis am 29. November 2021 besteht.

Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV (450 Euro-Grenze) fallen unter den TV-L und haben einen Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung. Die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe oder Unterstützung im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG ist auch an geringfügig Beschäftigte möglich und führt nicht zum Überschreiten der zulässigen Entgeltgrenze.

Für am 29. November 2021 nicht tarifgebundene Beschäftigte, Auszubildende, dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten findet der TV Corona- Sonderzahlung nur dann Anwendung, wenn im Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikumsvertrag vereinbart ist, dass auch die den TV-L, TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L bzw. TV Prakt-L ergänzenden Tarifverträge Anwendung finden.

Auf außertariflich Beschäftigte, mit denen ein Dienstvertrag nach den AT-Bezahlungsrichtlinien, sowie Beschäftigte, mit denen ein Sonderarbeitsvertrag gemäß der Verfahrensauflassung zur Gewinnung und Bindung von ärztlichem Fachpersonal vereinbart ist, findet der TV Corona-Sonderzahlung aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme Anwendung.

Außerdem gehören auch die dual Studierenden in praxisintegrierten Studiengängen dazu, deren Studienbeginn nach dem 30. September 2019 liegt, weil in den ab 1. Oktober 2019 zu verwendenden Studienverträgen dieser nichttarifgebundenen Beschäftigtengruppe vereinbart ist, dass auch die den TVA-L BBiG ergänzenden Tarifverträge Anwendung finden. Für dual Studierende in praxisintegrierten Studiengängen vor dem 1. Oktober 2019 besteht nach den seinerzeit zu vereinbarenden Ausbildungsbedingungen kein Anspruch. Den Vertragspartnern stand allerdings frei, die Anwendung der Richtlinie unter Anpassung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 an zu vereinbaren (für Fälle vor dem 1. Oktober 2019). Sollte diese Anpassung in den Dienststellen vorgenommen worden sein, ist der Anspruch auf die Corona-Einmalzahlung gegeben.

2. Zu § 2 Absatz 1 – Anspruchsvoraussetzungen

Die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten die unter Ziffer 1 aufgeführten Beschäftigten, Auszubildenden, dual Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten, wenn sie an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 Anspruch auf Tabellen-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenentgelt hatten (§ 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung). Nachlaufende sonstige Entgeltbestandteile (z. B. Erschwerniszulagen), die im o. a. Zeitraum ausgezahlt werden, sind nicht ausreichend.

Als Entgelt zählen auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach § 21 Satz 1 und § 29 TV-L sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistung des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird (Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung). Ferner gelten die Entgeltfortzahlungen nach §§ 9, 13, 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13, 14 TVA-L Pflege, §§ 9, 13, 14 TVA-L Gesundheit, §§ 9, 13, 14 TVdS-L und §§ 10, 11, 12 TV Prakt-L als Entgelt (Protokollerklärung Nr. 3 zu § 2 Absatz 1 TV-Corona-Sonderzahlung).

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von:

- (Kinder-)Krankengeld nach § 45 SGB V,
- Leistungen nach § 56 IfSG,
- Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI,
- Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff. SGB III,
- Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG,
- Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder sowie
- der Arbeitsgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG

(Protokollerklärung Nr. 4 zu § 2 Absatz 1 TV Corona- Sonderzahlung).

3. Zu § 2 Absatz 2 – Höhe der Sonderzahlung

Am 29. November 2021 in Vollzeit Beschäftigte erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 TV Corona-Sonderzahlung).

Wer am 29. November 2021 in Vollzeit Auszubildender, dual Studierender oder Praktikantin/Praktikant ist, erhält eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 TV Corona-Sonderzahlung).

Am 29. November 2021 in Teilzeit Beschäftigte, Auszubildende, dual Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung anteilig

entsprechend ihrem Teilzeitumfang (§ 2 Absatz 2 Satz 2, 3 TV Corona-Sonderzahlung i. V. m. § 24 Absatz 2 TV-L).

Bei Berechtigten, deren Rechtsverhältnis am 29. November 2021 geruht hat (z. B. aufgrund des Bezugs einer befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente oder wegen Sonderurlaubs nach § 28 TV-L), ist der letzte Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgebend.

Stehen Beschäftigte gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen zu einem Arbeitgeber, für den der TV Corona-Sonderzahlung gilt, besteht der Anspruch aus jedem Arbeitsverhältnis. Soweit es sich um Teilzeitarbeitsverhältnisse handelt, richtet sich die Höhe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 TV Corona-Sonderzahlung i. V. m. § 24 Absatz 2 TV L.

4. Auszahlung

Beschäftigte, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten die einmalige Sonderzahlung spätestens mit dem Entgelt für März 2022 ausgezahlt (§ 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung).

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen (§ 2 Absatz 3 TV Corona-Sonderzahlung). Sie ist daher z. B. kein „Entgeltbestandteil“ im Sinne des § 21 TV-L.

5. Lohnsteuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Bei der Corona-Sonderzahlung handelt es sich um eine Sonderzahlung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG gewährt wird (Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung). Nach § 3 Nr. 11a EStG sind Beihilfen und Unterstützungen, die in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden und die seitens des Arbeitgebers in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Corona-Krise gemäß Rundschreiben IV Nr. 44 /2020 gewährten steuerfreien Leistungsprämien aufgrund des besonderen Einsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Berlin. Soweit der Steuerfreibetrag von 1.500 Euro (§ 3 Nr. 11a EStG) überschritten wird, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig und beitragspflichtig.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG kann auch bei zwei oder mehr aufeinander folgenden Arbeitsverhältnissen für jedes Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen werden.

Der Betrag von insgesamt bis zu 1.500 Euro kann pro Arbeitsverhältnis ausgeschöpft werden; dies gilt allerdings nicht bei mehreren Arbeitsverhältnissen im Kalenderjahr zu ein und demselben Arbeitgeber.

Nach § 38 Abs. 3 Satz 2 EStG ist jede öffentliche Kasse, die den Arbeitslohn zahlt, gesondert verpflichtet, den Lohnsteuerabzug vorzunehmen. Insofern sind im Bereich der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung die jeweiligen personalverwaltenden Stellen, denen die Errechnung und Zahlbarmachung der Personalbezüge obliegt, als einzelne Arbeitgeber anzusehen. Daraus folgt in Abstimmung mit der Steuerabteilung meines Hauses, dass eine Coronaprämie bei einem Wechsel der Dienststellen (HV zur HV, BA zum BA, HV zum BA und umgekehrt) mehrmals steuerfrei gezahlt werden kann; also pro Dienststelle.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Für die Steuerbefreiung ist es erforderlich, dass die Auszahlung bis zum 31. März 2022 erfolgt.

Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Demnach gehören steuerfreie einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei.

Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (vgl. Protokollerklärung Nr. 5 zu § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung). Dies gilt auch für den ggf. zu versteuernden und zu verbeitragenden Teil bei Überschreitung der 1.500-Euro-Grenze.

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke